

07.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - AS - EU - G - K - Uzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien

A

Der **Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU)** und
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu beiden Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
1. Der Bundesrat weist für die Beteiligung von Bundesrat und Ländern bei Abkommen mit Drittstaaten wie den vorliegenden, bei denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam Vertragspartner sind (sogenannte "Gemischte Abkommen"), allgemein auf folgendes hin:
 - Soweit die Europäische Union im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Kompetenzen Vertragspartner ist, finden nach Maßgabe des Inhalts des angestrebten Abkommens Artikel 23 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie die darauf gestützte Bund-Länder-Vereinbarung Anwendung.
 - Wenn darüber hinausgehend durch das Abkommen Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt und diese insoweit Vertragspartner sind, gelten die allgemeinen Regelungen über internationale Abkommen und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Soweit derartige Abkommen ausschließliche Zuständigkeiten der Länder betreffen, muß nach Ziffer 3 der "Lindauer Vereinbarung" das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird.

Ausgeschlossen am**07. DEZ. 1993**

- K
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3
2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Europa-Abkommen (als Gemischtes Abkommen) und damit für die Gesetzentwürfe teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Europa-Abkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
- EU
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2
3. Für den Fall, daß eine nähere Prüfung der in den vorliegenden Europa-Abkommen enthaltenen Bestimmungen ergibt, daß hier - über die Kompetenzen der Europäischen Union hinausgehend - ausschließliche Zuständigkeiten der Länder berührt sind, weist der Bundesrat darauf hin, daß die Ratifizierung der Abkommen erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit den Abkommen erklärt haben.
- EU
4. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den Abschluß der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien, durch die die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit diesen Ländern fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in Bulgarien und Rumänien geleistet. Nunmehr kommt es darauf an, diese Abkommen möglichst zügig zu ratifizieren. Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung immer noch nicht in Kraft treten konnten.
- Der Bundesrat unterstützt auch ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die Blockade des Interimsabkommens der Gemeinschaft mit Bulgarien aufzulösen, damit dieses Abkommen rückwirkend ab 1. Juni 1993 in Kraft treten kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei diesen Verhandlungen mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Zuständigkeitsregelungen über handelspolitische Schutzmaßnahmen grundsätzlich eine Zuständigkeit des Rates und nicht der Kommission vorsehen und verweist dazu auf seine Beschlüsse vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 542/92 (Beschluß) - und vom 27. November 1992 - BR-Drucksache 694/92 (Beschluß) -.

B

5. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Gesundheitsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu den Gesetzentwürfen Einwendungen nicht zu erheben.